

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

X. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 19. April 1888.

10.

Gesetz vom 23. März 1888,

über die Vertheilung der Grundgründe von Schönpaß.

Ueber Vorschlag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Vertheilung der „Dolenja gmajna“ genannten, im Novalienbuche der Gemeinde Schönpaß mit den Nummern 7, 9, 10 und 12 bezeichneten Grundgründe von Schönpaß im Ausmaße von 142 Joch, 1247 Quadratflaster, gleich 82 Hectar, 17 Ar und 24 Quadratmeter, wird in der Art genehmigt, wie selbe bereits im Jahre 1873 durchgeführt wurde, und nunmehr in dem vom Gemeinderathe in den Sitzungen vom 9. September 1885 und 18. Juni 1886 genehmigten Vertheilungs-Operate und Pläne des beideten Geometers Johann Gasser dd. Görz, 10. Juli 1885, aufgenommen erscheint, und zwar so, daß jeder Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der im genannten Operate auf seinen Namen eingetragenen Antheile wird.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Gründe sind den gegenwärtigen Besitzern gegen Ertrag einer Geldentschädigung, welche für jede einzelne Parcellen in der I. Classe 3 fl., in der II. Classe 2 fl. 50 kr., in der III. Classe 2 fl. und in der IV. Classe 1 fl. 50 kr. zu betragen hat und einen Monat nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in die Gemeindecassa einzuzahlen ist, ins Eigenthum zu überlassen.

§ 3.

Für jene Parcellen, welche nachträglich unter zwei oder mehrere Besitzer vertheilt wurden, haben alle diese zusammen die im § 2 festgesetzte Geldentschädigung zu zahlen, jedoch hat jeder von denselben hiezu nur im Verhältniß der Ausdehnung des von ihm besessenen Grundstückes beizusteuern.

§ 4.

Der Gemeinde steht das Pfandrecht an den einzelnen Parcellen als Sicherstellung für die im § 2 festgesetzten Beträge so lange zu, als dieselben nicht eingezahlt worden sind.

§ 5.

Zur Herinbringung der im § 2 festgestellten Beträge sind die Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung maßgebend.

§ 6.

Von den im Sinne dieses Gesetzes hereinzubringenden Beträgen ist ein Capital, als Zuwachs zum Gemeindevermögen, zu bilden.

§ 7.

Nach Einzahlung des im § 2 festgesetzten Betrages in die Gemeindecassa kann jeder Theilnehmer die ihm eigenthümlichen Parcellen auf seinen Namen ins Grundbuch eintragen lassen.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland in Wirksamkeit.

Wien, am 23. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.